



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



Positionspapier der Tierschutzverbände zum Grünbuch-Prozess des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft anlässlich des Treffens im BMEL am 04. Juli 2016

Teil I

Übergeordnete Leitlinien und Maßnahmen zukünftiger Tierschutzpolitik in der Landwirtschaft

Die Tierschutzverbände begrüßen die Berücksichtigung von Fragen des Tierschutzes im Zuge des Grünbuch-Prozesses des BMEL, um auf diesem Gebiet eine öffentliche und wissenschaftliche Diskussion herbeizuführen und grundlegende politische Ziele in Gang zu setzen. Wir erhoffen uns, dass das BMEL – ähnlich wie bei der EU-Kommission üblich - daraus ein Weißbuch entwickelt, welches dann die offiziellen Vorschläge zusammenfasst.

Ein Grünbuch sollte im weitesten Sinne auch für mehr „Grün“ stehen. Das heißt mitunter, dass sich die zukünftige Agrarpolitik der Bundesregierung von einer generell intensivierten, kraftfutterbasierten Nutztierhaltung wegorientieren sollte, hin zu einer nachhaltigen, grünlandbasierten Nutztierhaltung. So könnte das „Grün“ dafür stehen, Rinder wieder auf die Weide zu holen und die Weidehaltung zu fördern. Eine grüne, nachhaltige Nutztierhaltung bedeutet auch, nicht weiterhin Soja aus Drittländern als Futtermittel zu importieren, sondern beispielsweise nach dem Vorbild der Ökobetriebe primär mit heimischem Futter zu agieren. Ein Grünbuch sollte demnach nicht nur nationale, sondern auch internationale Perspektiven einnehmen und eine Ausrichtung der Landwirtschaft fördern, die heimische Qualitätsprodukte über billige Exportwaren stellt.

Des Weiteren müssen Zukunftsstrategien zur Landwirtschaft auch die Konsumgewohnheiten der Gesellschaft mit in den Blick nehmen. So erfordert eine flächendeckende Etablierung tiergerechterer Haltungssysteme, die zudem Tiere einsetzen, die nicht zu quälenden Hochleistungen gezüchtet wurden, mitunter eine drastische Senkung des Konsums von Fleisch und weiteren Tierprodukten. Und auch über den Tierhaltungsaspekt hinaus können etwa nachhaltigere Produktionssysteme nur langfristig stabil aufgebaut werden, wenn auch nachhaltigere Konsummuster befördert werden. Nicht zuletzt gilt es, den Bereich Agrar und Ernährung nicht zwingend vornehmlich an den weiteren Ausbau der Tierproduktion zu knüpfen: Auch der weitere Ausbau des Ackerbaus mit Produkten für die direkte menschliche Ernährung, des Obst- und Gemüsebaus sowie die Förderung auch nutztierloser Landwirtschaftsansätze bilden unabdingbare Strategieansätze für die Zukunft.

Folgende übergeordnete Maßnahmen sehen wir als dringend nötig in Hinblick auf die zukünftige Tierschutzpolitik in der Nutztierhaltung:

- Bundesprogramm Tierwohl (einschl. Tierwohl-Monitoring und Datenerfassung)
- Ordnungsrechtliche Maßnahmen
- Wirtschaftliche und finanzielle Aspekte



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



Bundesprogramm Tierwohl

Ein Nationaler Tierschutzplan mit verbindlichen Maßnahmen und Umsetzungsfristen vereint Tierwohlvereinbarungen aus allen Bundesländern und wirkt einem Nutztier- oder Schlachttourismus entgegen. Er schafft gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen für Nutztierhalter aller Bundesländer und fördert langfristig die Allianzbildung und Umsetzung auf EU-Ebene. Dem nationalen Tierwohl-Monitoring muss die Implementierung von Tierwohl-Indikatoren (s. KTBL „Tiergerechtigkeit bewerten“) voraus gehen. Qualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen für Tierhalter und -betreuer ist ein verpflichtender Charakter einzuräumen und durch Instrumente des Qualitätsmanagement zu ergänzen.

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft erwägt die Einführung eines staatlichen Tierschutzlabels. Dieser sinnvolle Vorschlag muss in der Einführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Haltungskennzeichnung aufgehen. In den Arbeitsgruppen zur Haltungskennzeichnung wurden bereits gute und umsetzbare Vorschläge zur Kennzeichnung von nicht verarbeiteten Fleischteilen gemacht. Diese Haltungskennzeichnungen müssen intensiv an Verbraucherinnen und Verbraucher kommuniziert werden und eine Bewertung nach Tierwohl-Indikatoren muss die tiergerechtere Haltungform eindeutig hervorheben.

Tierwohl-Monitoring und Datenerfassung

Wir sind der Auffassung, dass umfassende wissenschaftliche Studien zur kausalen Beziehung zwischen Tierschutz und Bestandsgröße noch gar nicht existieren und zur tatsächlichen Verbreitung verschiedener Haltungsverfahren kaum ausreichende statistische Daten vorliegen. Hier besteht dringender Forschungsbedarf, kurzfristig muss auf bewährte Best-Practice-Ansätze rekurriert werden.

Neben der Frage nach innerbetrieblichen Bestandsgrößen und -dichten richten wir unseren Blick auch auf die generelle Massenproduktion und den Massenkonsum von Tieren und plädieren angesichts des globalen ökologischen Fußabdrucks und der negativen gesundheitlichen Effekte eines sehr hohen Fleischkonsums für eine tiergerechtere und umweltfreundlichere Produktion bei gleichzeitiger Reduktion der Konsummenge.

Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Die mitzeichnenden Verbände konstatieren, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Tierhaltung in Deutschland defizitär sind. Wir fordern, dass auf Amputationen, die Tiere an das Haltungssystem anpassen sollen, verzichtet wird. Den Tieren sollen ausreichend Platz und Struktur zur Verfügung stehen, sie sollen Zugang zu verschiedenen Klimazonen haben und verschiedene Funktionsbereiche mit verschiedenen Bodenbelägen nutzen können.

Weiterhin schlagen wir vor, alle bestehenden Europaratsempfehlungen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen in EU-Recht zu überführen, so dass zukünftig auch für Mastbullen, Aufzuchttrinder, Milchkühe, Junghennen, Elterntiere bei Geflügel, Puten sowie Wassergeflügel konkrete rechtsverbindliche Detailvorschriften bestehen. Wir fordern das BMEL und Bundesminister Christian Schmidt zudem auf, umgehend die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung anzupassen. Hier ist das Tierschutzniveau konsequent und deutlich anzuheben und die bislang nicht spezifisch regulierten Nutztierarten Milchkühe und Puten sind zwingend zu integrieren.



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



Finanzieller Rahmen

Aus unserer Sicht sind verteilungspolitisch motivierte Subventionen wie z.B. die (entkoppelten) Direktzahlungen im Rahmen der GAP keine effizienten Maßnahmen zur Erreichung von Umwelt- und Tierschutzziele. Wir fordern demnach eine umfassende Reform der GAP für die Zeit nach 2020. Diese sollte einen schrittweisen Ausstieg aus den Direktzahlungen und zeitgleich den Ausbau zielgerichteter Maßnahmen beinhalten. Um das zu erreichen, müssen frühzeitig strategische Partner innerhalb der EU gesucht werden. Parallel dazu muss auf WTO-Ebene eine Strategie zum Thema Tierwohl verfolgt werden, die Tierwohlszahlungen langfristig als nicht marktverzerrend betrachtet.

Ab sofort sollen auf Bundesebene Mittel aus der 1. in die 2. Säule umgeschichtet und das Maßnahmenpektrum der GAK erweitert werden. Der Satz von derzeit 15% muss vollständig ausgeschöpft werden. Die Bundesländer müssen verstärkt Anstrengungen im Bereich Tierschutz mit Zahlungen in der 2.Säule fördern.

Teil II

Leitlinien und Maßnahmen in Bezug auf einzelne Tierarten

Folgende Maßnahmen sehen wir als dringend notwendig für die zukünftigen Haltungsbedingungen der genannten Tierarten:

1. Tierschutz in der Schweinehaltung

- Verbot von auf Hochleistung gezüchteten Schweinen (zur Reduzierung von Wurfgröße und körperlichen Leiden für Ferkel und Sauen. Hierbei wird eine Wurfgröße, die der Anzahl der Zitzen entspricht angestrebt, sofern keine Ammensauenhaltung nachgewiesen wird)
- Kein Einsatz von Hormonen wie PMSG, die den Brunstzyklus der Sau steuern;
- Erhöhung des Platzangebotes in den Ställen sowie Buchtenstrukturierungen und Klimazonen, sowie möglichst auch Auslauf im Freien (zur Bewegung und zum Ausleben sozialer Verhaltensweisen, Rückzugsmöglichkeiten, Tageslicht, weiterer Klimabereich, Frischluft);
- Ständiger Zugang zu ausreichend veränderbaren, kaubaren Beschäftigungsmaterialien wie Raufutter (Stroh, Heu, Gras, Silage), Torf oder Kompost zum Wühlen (zur Beschäftigung und zur Vorbeugung von Verhaltensstörungen);
- Zusätzlich (aber nicht ersatzweise) ständig wechselnde, veränderbare Materialien wie Weichholz, hängende Spielzeuge;
- Verbot der Vollspaltenböden und die Gewährleistung von Einstreu zumindest in den Liegebereichen¹;
- Generelles Verbot der Fixierung von Zuchtsauen in der Form, wie es derzeit bei der Haltung in Kastenständen und den üblichen Abferkelbuchten der Fall ist, zumal diese Bedingungen den Grundbedürfnissen der Tiere extrem zuwiderlaufen. Stattdessen fordern wir die Einführung einer permanenten Gruppenhaltung während der Besamungs- und Trächtigkeitsphase sowie die Haltung säugender Sauen in tiergerechteren Abferkelbuchten,

¹ Studien zeigen, dass kannibalistische Attacken (wie z. B. Schwanz- und Ohrenbeißen) speziell unter den Bedingungen der Intensivhaltung auf Vollspaltenböden auftreten, während in Buchten mit eingestreuter, ebener Liegefläche oder bei Tiefstreuhalten solche Verhaltensweisen seltener vorkommen. Als weitere Probleme der Vollspaltenhaltung lassen sich Atemwegsreizungen und -erkrankungen bedingt durch hohe Schadstoffemissionen in der Gülle nachweisen sowie das Auftreten von Verletzungen und Gelenkentzündungen aufgrund zu harter Böden. Insgesamt lässt sich festhalten, dass Schweinemastanlagen mit Vollspaltenböden bereits im Jahr 2006 vom sog. Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren mit der schlechtesten Note (C) versehen wurde, eine Förderung alternativer Haltungen daher längst Standard sein sollte.



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



- etwa nach dem Vorbild der »Raidwanger Abferkelbucht«, welche mehr Bewegungsfreiheit und Kontakt zwischen Muttersau und Ferkeln ermöglicht;
- Sofortiges Verbot des Kupierens von Schwänzen, bzw. Vollzug des seit 1994 bestehenden EU-weiten Verbots des routinemäßigen Schwanzkupierens von Ferkeln (es sollten ab sofort keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden);
 - Erfreulicherweise soll die betäubungslose Kastration von Ferkeln, ab 01.01.2019 in Deutschland verboten werden. Die Bundesregierung ist gefordert, an diesem Verbot festzuhalten und die betroffenen Stakeholder bei einem Fahrplan zu unterstützen, der dazu führt, das Verbot schnellstmöglich umzusetzen, zum Beispiel durch eine der Alternativen (Ebermast, Immunokastration und die Kastration mit Betäubung und Schmerzbehandlung);
 - Stärkerer Vollzug bestehender Vorgaben zu Transport und Schlachtung (Personalausstattung für Kontrollen und im Schlachthof, mehr Kontrollen bei Ankunft der Tiere auf den körperlichen Zustand der Tiere, Rückmeldesystem an zuständigen Amts-Veterinär, Rückmeldung und ggf. Sanktion an Landwirt);
 - Förderung tierschutzgerechterer Betäubungsmethoden (Alternativen zu CO₂)
 - Verbot des Schlachtens tragender Sauen.

2. Tierschutz in der Geflügelhaltung

a) Legehennen:

- Generelles Verbot der Käfighaltung;
- Erweiterung der Nutztierhaltungsverordnung um spezielle Vorgaben für die Elterntierhaltung sowie die Haltung von Junghennen;
- Verbot von auf Hochleistung gezüchteter Tiere (zur Reduzierung körperlicher Leiden wie Entzündungen der Legeorgane, Osteoporose, etc.). (Kennwert: tierbezogene Parameter, Knochenbrücke, Legebauchentzündungen, männl. Küken keine Verwendung);
- Verringerung der Gruppengrößen in alternativen Haltungssystemen und der Besatzdichten in allen Systemen (zur Ermöglichung von artgemäßem Sozialverhalten und von Bewegungsfreiheit sowie zur Verringerung von Aggressionen);
- Bereitstellung eines größeren Einstreubereichs in allen Haltungsformen (zur Ausübung nahrungsbezogener Verhaltensweisen und zur Gefiederpflege);
- Bereitstellung von Futtermitteln mit unterschiedlicher Struktur (z. B. Grünfutter, ganze Weizenkörner) und von Beschäftigungsmaterial (z. B. Pickblöcke; aufgehängte Körbe mit Möhren, Gras, Silage oder Heu zur Beschäftigung und zur Ausübung nahrungsbezogener Verhaltensweisen);
- Ausreichende Versorgung mit Kalzium im Futter (z.B. Grit) zum Erhalt der Knochenstabilität und Vermeidung von Brustbeinfrakturen etc.;
- Gestaltung der Gitterroste aller Haltungsformen mit Maschenweiten zwischen 20×40 mm und 26×52 mm (zur sicheren Fortbewegung und zur Reduzierung der Verletzungsgefahr)
- Bereitstellung von Sitzstangen aus geeignetem Material (z. B. Holz oder Gitterstangen) mit einem Spaltenabstand von mind. 24 mm oder ohne Abstand, die in nicht zu steilen Winkeln (höchstens 45 Grad) angeordnet sind (zur Verminderung des Verletzungsrisikos);
- Regelmäßiger Auslauf im Freien für alle Legehennen (zur Beschäftigung, zur Ermöglichung des natürlichen Fressverhaltens, zur Bewegung und zum Ausleben sozialer Verhaltensweisen) oder zumindest die Etablierung von Wintergärten (Kaltscharräume) (Schaffung unterschiedlicher Klimazonen, Tageslicht, Rückzugsmöglichkeiten);
- Verbot des Schnabelkürzens bzw. Vollzug des bestehenden Amputationsverbots von Körperteilen (kein Erteilen von Ausnahmegenehmigungen mehr);



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



- Stärkerer Vollzug bestehender Vorgaben zu Transport und Schlachtung (Personalausstattung für Kontrollen und im Schlachthof, mehr Kontrollen bei Ankunft der Tiere auf den körperlichen Zustand der Tiere, Rückmeldesystem an zuständigen Amts-Veterinär, Rückmeldung und ggf. Sanktion an Landwirt)

b) Masthühner:

- Erweiterung der Nutztierhaltungsverordnung um spezielle Vorgaben für die Elterntierhaltung;
- Verbot von auf Hochleistung gezüchteter Rassen (zur Reduzierung körperlicher Leiden) (Kennwert: maximale durchschnittliche Tageszunahme 45 Gramm);
- Bereitstellung von Futtermitteln mit unterschiedlicher Struktur (z. B. Grünfutter, ganze Weizenkörner) und von Beschäftigungsmaterial (z. B. Pickblöcke; Stroh- oder Heuballen) zur Beschäftigung und zur Ausübung nahrungsbezogener Verhaltensweisen;
- Bessere Strukturierung der Ställe z. B. mit Strohbällen und Sitzstangen (zur Beschäftigung und zum Ruhen);
- Bessere Stallhygiene, stets trockene Einstreu (zur Verbesserung der Fußballengesundheit und Ermöglichung der natürlichen Körperpflege);
- Verringerung der Besatzdichte auf höchstens 25 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter (zur Schaffung von Bewegungsfreiheit, körperlicher Fitness, Verringerung von Aggressionen).²
- Regelmäßiger Auslauf im Freien für alle Masthühner (zur Beschäftigung, zur Ermöglichung des natürlichen Fressverhaltens, zur Bewegung und zum Ausleben sozialer Verhaltensweisen) oder zumindest die Etablierung von Wintergärten (Kaltscharräume, Schaffung unterschiedlicher Klimazonen, Tageslicht, Rückzugsmöglichkeiten);
- Stärkerer Vollzug bestehender Vorgaben zu Transport und Schlachtung (Personalausstattung für Kontrollen und im Schlachthof, mehr Kontrollen bei Ankunft der Tiere auf den körperlichen Zustand der Tiere, Rückmeldesystem an zuständigen Amts-Veterinär, Rückmeldung und ggf. Sanktion an Landwirt);
- Absenkung des behördlich festgelegten „Alarmgrenzwert“ der Mortalitätshöhe im Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen (Anlage 15) zumindest auf den in der EU-Richtlinie verwendeten Grenzwert;

c) Puten:

- Erweiterung der Nutztierhaltungsverordnung um spezielle Vorgaben für Puten, inklusive Vorgaben zur Elterntierhaltung (bisher nur: allgemeine Punkte der Verordnung, zudem unzureichende Europaratsempfehlung und Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen);
- Verbot von auf Hochleistung gezüchteter Rassen (zur Reduzierung körperlicher Leiden und Verhaltensspezifischer Probleme) (Kennwert: max. durchschnittliche Tageszunahme von 120 Gramm (männliche Tiere.) (Anwendung Qualzuchtparagraph);
- strukturreichere Ausgestaltung der Ställe, z. B. mit Strohbällen (zur Beschäftigung, zum erhöhten Ruhen), erhöhten Ebenen/Plattformen (zum erhöhten Ruhen);

² Aus einem Bericht des wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz der EU (SCAHAW) zum Wohlbefinden von Masthühnern geht klar hervor, dass die Besatzdichte möglichst unter 25 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter betragen sollte, um größere Probleme für das Wohlergehen (v. a. bezüglich des Tierverhaltens und des Beinschwächesyndroms) zu vermeiden – ab einer Besatzdichte von 30 kg pro Quadratmeter kommt es (trotz optimaler klimatischer Haltungsbedingungen) zu einem starken Anstieg in der Häufigkeit von Tierschutzproblemen. Die laut der EU-Masthühnerrichtlinie vom 28. Juni 2007 zulässigen 39 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter widersprechen demnach den Gedanken von § 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Tierschutzgesetzes, nach denen Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen gehalten werden sowie die Möglichkeit der Tiere zur artgemäßen Bewegung nicht so eingeschränkt werden dürfen, dass ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



- Bereitstellung von Futtermitteln mit unterschiedlicher Struktur (z. B. Grünfutter, Gras, Silage oder Heu, Möhren, ganze Weizenkörner) und von Beschäftigungsmaterial (z. B. Pickblöcke, Stroh- oder Heuballen) zur Verminderung von Aggressionen, zur Beschäftigung und zur Ausübung nahrungsbezogener Verhaltensweisen);
- Ausreichende Versorgung mit Grit (Kalkhaltige kleine Steine zur Förderung der Verdauung und Verminderung von Aggressionen);
- Verbesserung der Stallhygiene, Bereitstellung stets trockener Einstreu (zur Verbesserung der Fußballengesundheit und Erleichterung der Körperpflege);
- Verringerung der Besatzdichte auf höchstens 36,5 kg Lebendgewicht pro m² (zur Schaffung von mehr Bewegungsfreiheit, körperlicher Fitness und Reduzierung von Aggressionen);
- Regelmäßiger Auslauf im Freien für alle Puten (zur Beschäftigung, zur Ermöglichung des natürlichen Fressverhaltens, zur Bewegung und zum Ausleben sozialer Verhaltensweisen) oder zumindest die Etablierung von Wintergärten (Kaltscharräume) (Schaffung unterschiedlicher Klimazonen, Tageslicht, Rückzugsmöglichkeiten);
- Verbot des Schnabelkürzens bzw. Vollzug des bestehenden Amputationsverbots von Körperteilen (keine Erteilung von Ausnahmegenehmigungen mehr);
- Stärkerer Vollzug bestehender Vorgaben zu Transport und Schlachtung (Personalausstattung für Kontrollen und im Schlachthof, mehr Kontrollen bei Ankunft der Tiere auf den körperlichen Zustand der Tiere, Rückmeldesystem an zuständigen Amts-Veterinär, Rückmeldung und ggf. Sanktion an Landwirt)

3. Tierschutz in der Rinderhaltung

a) Milchkühe:

- Erweiterung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um spezifische Anforderungen an die Haltung von Rindern;
- Kein Einsatz von auf Hochleistung gezüchteten Tieren (zur Reduzierung körperlicher Leiden) (Kennwert maximale durchschnittliche Jahres-Milchleistung, Verwendung männlicher Kälber). Milchkühe werden bereits nach 2-3 Laktationen aufgrund körperlicher Leiden aussortiert und geschlachtet, obwohl ein Rind erst mit einem Alter von 5 Jahren ausgewachsen ist. Die männlichen Kälber der Milchrassen hingegen finden keine Verwendung in der Fleischmast bzw. sind wirtschaftlich nichts wert und werden vielfach aussortiert und getötet. Das Wohl der Tiere muss an erster Stelle stehen. (Anwendung Qualzuchtparagraph);
- Verbot der Anbindehaltung und deutliche Erhöhung des Gesamtplatzangebotes in Laufställen (zur Ermöglichung von Bewegungsfreiheit, Körperpflege und artgemäßem Sozialverhalten),
- deutliche Erhöhung der Raufuttergabe (zur Verhinderung von Stoffwechselerkrankungen und zur natürlichen Nahrungsaufnahme);
- Täglicher Weidegang im Sommer und regelmäßiger Winterauslauf im Laufhof (zur Beschäftigung, Ermöglichung des natürlichen Fressverhaltens, zur Bewegung und zum Ausleben sozialer Verhaltensweisen);
- Gewährleistung von Einstreu in den Liegebereichen (zur Vermeidung von Gelenkentzündungen, Gelenkschäden, zur Ermöglichung des weichen Liegens und artgemäßen Ruhens);
- Ausstattung der Böden mit Gummibelägen (zur Ermöglichung artgemäßen Gehens und der Vermeidung von Klauenverletzungen);
- Verbot der betäubungslosen Enthornung;
- Stärkerer Vollzug bestehender Vorgaben zu Transport und Schlachtung (Personalausstattung für Kontrollen und im Schlachthof, mehr Kontrollen bei Ankunft der Tiere auf den



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



körperlichen Zustand der Tiere, Rückmeldesystem an zuständigen Amts-Veterinär, Rückmeldung und ggf. Sanktion an Landwirt);

- Gesetzliches Verbot des Schlachten tragender Rinder ab dem 2. Trimester

b) **Mastrinder:**

- Erweiterung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um spezifische Anforderungen an die Haltung von Rindern;
- Kein Einsatz von Hochleistungsrassen (zur Reduzierung körperlicher Leiden) (Anwendung Qualzuchtparagraph) z. B. Verbot von Rassen wie Blaue Belgier;
- Verbot des Kürzens des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten Rindern mittels elastischer Ringe (Vollzug des bestehenden Amputationsverbots, keine Erteilung von Ausnahmegenehmigungen mehr);
- Verbot der Anbindehaltung und deutliche Erhöhung des Gesamtplatzangebotes in Laufställen (zur Ermöglichung von Bewegungsfreiheit und von artgemäßem Sozialverhalten);
- Deutliche Erhöhung der Raufuttergabe (zur natürlichen Nahrungsaufnahme und Verhinderung von Stoffwechselerkrankungen);
- Dauerhafter Weidegang in der Vegetationszeit und regelmäßiger Winterauslauf im Laufhof (zur Bewegung und Beschäftigung sowie zur Ermöglichung des natürlichen Fressverhaltens und des Auslebens sozialer Verhaltensweisen);
- Verbot der Vollspaltenböden und Gewährleistung von Einstreu in den Liegebereichen (zur Ermöglichung artgemäßen Ruhens und zur Verbesserung der Körperhygiene);
- Ausstattung der Böden mit Gummibelägen (zur Ermöglichung artgemäßen Gehens und der Vermeidung von Klauenverletzungen);
- Generelles Verbot der Enthornung sowie der betäubungslosen Kastration;
- Stärkerer Vollzug bestehender Vorgaben zu Transport und Schlachtung (Personalausstattung für Kontrollen und im Schlachthof, mehr Kontrollen bei Ankunft der Tiere auf den körperlichen Zustand der Tiere, Rückmeldesystem an zuständigen Amts-Veterinär, Rückmeldung und ggf. Sanktion an Landwirt).

c) **Kälber:**

- Kälber müssen bei ihrer Mutter verbleiben oder, wenn diese aus Krankheitsgründen oder Tod nicht für ihr eigenes Kalb sorgen kann, einer Ammenkuh zugeteilt werden;
- Die erste Versorgung mit dem Kolostrum über Eimertränken oder Tränkeautomaten ist zwar in Gesetzestexten niedergeschrieben, jedoch fehlt eine Angabe der Mindestmenge. Um ein Kalb mit ausreichendem Schutz zu versorgen, sollte eine Aufnahme dieser Milch von mindestens drei Litern sichergestellt sein;
- Das Drenchen (Zwangstränken) von Kälbern darf nicht aus Zeitmangel zur Routine werden. Es sollte nur von einem Tierarzt durchgeführt werden dürfen und nur dann erfolgen, wenn es aus gesundheitlichen Gründen für einzelne Kälber wirklich notwendig ist;³
- Die Mindestwerte der Eisengehalte für die Milchaustauscher in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müssen ebenso wie die Hämoglobinwerte im Blut deutlich angehoben werden. Auch sollte eine Versorgung mit Eisenpräparaten zur Versorgung der Kälber gehören;

³ Das Drenchen von Kälbern aus Zeitmangel, durchgeführt von Tierbetreuern oder Tierhaltern führt vielfach zu schweren Lungenentzündungen bis hin zum Tod. Das Drenchen ist eine Maßnahme, die nur von einem Tierarzt durchgeführt werden sollte, da nur er ausreichende Kenntnis der anatomischen Beschaffenheit des Tieres und der Durchführung dieser Maßnahme ist.



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



- Eine an das Alter angemessene Versorgung mit Nährstoffen und Beschäftigungsmaterialien muss gewährleistet sein. In dem Zusammenhang ist der freie Zugang zu Gras oder Heu bester Qualität zu erwähnen. Eine Vormagenentwicklung darf nicht unterbunden werden, da sie essentiell für ein wiederkäuendes Tier ist;
- Den Tieren muss deutlich mehr Platz und durchgehend ein ausreichend großer sauberer, eingestreuter Bereich (zum Beispiel Tiefstreu) zum Liegen zugestanden werden;
- Verbot der Haltung auf Vollspaltenböden;
- Einteilung in verschiedene Funktionsbereiche (Ruhe-, Fress-, und Auslaufbereich) aufweisen, die auch Möglichkeiten zur Exploration und zu Sozialkontakten bietet;
- Generelles Verbot der Enthornung sowie der betäubungslosen Kastration;
- Verbot des Kürzens des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten Rindern mittels elastischer Ringe (Vollzug des bestehenden Amputationsverbots, keine Erteilung von Ausnahmegenehmigungen mehr);
- Stärkerer Vollzug bestehender Vorgaben zu Transport und Schlachtung (Personalausstattung für Kontrollen und im Schlachthof, mehr Kontrollen bei Ankunft der Tiere auf den körperlichen Zustand der Tiere, Rückmeldesystem an zuständigen Amts-Veterinär, Rückmeldung und ggf. Sanktion an Landwirt).
- Das Ausmaß der Transporte, innerhalb von Deutschland, aber auch über die Landesgrenzen hinweg, muss deutlich eingeschränkt werden. Überdies sind gerade am Schlachthof vermehrt Kontrollen auf Tierwohl durchzuführen. Nicht nur bei gravierenden und sich wiederholenden Verstößen sollten Mahnungen, Strafen und Anzeigen erstellt, sondern jede Missachtung geahndet werden.
- Meldung aller geborenen Kälber (inkl. Früh- und Totgeburten) an die HIT-Datenbank.

4. Tierschutz in der Haltung weiterer Tierarten

a) Enten und Gänse:

- Erweiterung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um spezifische Anforderungen an die Haltung von Enten und Gänsen inklusive Elterntierhaltung
- Verwendung weniger überzüchteter Rassen (zur Eindämmung diverser Krankheiten) (Anwendung Qualzuchtparagraph)
- Zugang zu Auslaufflächen mit Schwimmmöglichkeiten (z. B. längliche Schwimmbecken, wie Baderinnen), mindestens jedoch die Bereitstellung von Tränken, die das Eintauchen des Kopfes zulassen (zur Gefiederreinigung und der Ausführung wasserbezogener Verhaltensweisen)
- Bereitstellung von Beschäftigungsmöglichkeiten, wie z. B. strukturreichem Feuchtfutter (zur Ausführung nahrungsbezogener Verhaltensweisen)
- Verringerung der Besatzdichte (zur Schaffung von Bewegungsfreiheit, körperlicher Fitness und Verringerung von Aggressionen)
- Moschusenten: Verbot des Kupierens der Krallen bzw. Zehen und des Schnabelkürzens bzw. Vollzug des bestehenden Amputationsverbots von Körperteilen (keine Erteilung von Ausnahmegenehmigungen mehr)⁴

⁴ Die Amputation von Gliedmaßen ist nach § 6 des deutschen Tierschutzgesetzes nur in Ausnahmefällen erlaubt, wird aber im Widerspruch zum Gesetz zur Regel gemacht. Haltungsbedingungen, die so inadäquat sind, dass zur Eindämmung des Verletzungsrisikos solche gravierenden und schmerzhaften Eingriffe erforderlich werden, sind aus Tierschutzsicht nicht tragbar – besonders angesichts der Tatsache, dass Federrupfen und Kannibalismus bei Moschusenten trotz der Maßnahmen des Schnabelkürzens und der Dunkelhaltung weiterhin ausnahmslos auftreten. Selbst unter den oben beschriebenen



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



- Spezifische Vorgaben zu Transport und Schlachtung von Wassergeflügel sowie zur Nottötung
- Stärkerer Vollzug bestehender Vorgaben zu Transport und Schlachtung (Personalausstattung für Kontrollen und im Schlachthof, mehr Kontrollen bei Ankunft der Tiere auf den körperlichen Zustand der Tiere, Rückmeldesystem an zuständigen Amts-Veterinär, Rückmeldung und ggf. Sanktion an Landwirt)
- Förderung tierschutzgerechterer Betäubungsmethoden für Wassergeflügel

b) Kaninchen:

- Erfreulicherweise wurde die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nun durch das Bundeslandwirtschaftsministerium (ehemals BMELV; heute BMEL) um einen Abschnitt mit speziellen Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen erweitert. Die neue Verordnung trat am 11. August 2014 in Kraft. Allerdings: nur völlig unzureichende Haltungsverbesserungen – insbesondere die Haltung in Käfigen soll weiterhin möglich bleiben. Zudem werden den Haltern bei bereits bestehenden Haltungseinrichtungen je nach Investitionsbedarf für Neu- und Umbaumaßnahmen Übergangsfristen von bis zu 10 Jahren gewährt, weshalb davon auszugehen ist, dass sich in naher Zukunft nur wenig für die Tiere ändern wird.
- Kein Einsatz von zur Hochleistung gezüchteten Tieren;
- Verringerung der Besatzdichte (zur Ermöglichung von artgemäßem Sozialverhalten und von Bewegungsfreiheit);
- Ausstattung des Stallbodens mit trockener Einstreu (zur Ausübung artspezifischer Bewegungsabläufe und Einnahme von Liegepositionen);
- Bereitstellung von abgedunkelten Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten in Form von erhöhten Ebenen und Hütten (zum Ausleben vom Fluchtrieb und sozialen Verhaltensweisen);
- Bereitstellung von raufaserreichen Futtermitteln wie z. B. Gras, Kräutern, Salat oder Heu und von Nageobjekten wie z. B. frischen Ästen, ungiftigen Weichhölzern, getrocknete Maiskolben, Heu- und/oder Strohpresslingen (zur Beschäftigung und zur Ausübung nahrungsbezogener Verhaltensweisen);
- Verbot der Käfighaltung von Kaninchen. Die artgemäße Haltung von Kaninchen in Käfigen (selbst wenn diese modifiziert würden) ist unmöglich, da dabei Einschränkungen des natürlichen Bewegungs- und Sozialverhaltens und, damit verbunden, Schäden und Leiden verursacht werden. Junge Kaninchen haben spontane und intensive Bewegungsschübe und zeigen zudem im Freilauf andere Bewegungen als in Buchten oder Käfigen. Demnach empfiehlt sich die Umstellung auf Bodenhaltung oder noch besser auf (mobile) Freilandhaltung. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Strukturierung des Raums in Funktionsbereiche (Futter-, Aufenthalts- und Ruhe-/Rückzugsbereich) gegeben ist und die Gruppengröße auf ein für die Tiere erträgliches Maß (bis zu 30-40 Tiere pro Gruppe) reduziert bleibt, sodass unter den Tieren weniger Aggressionen auftreten;
- Stärkerer Vollzug bestehender Vorgaben zu Transport und Schlachtung (Personalausstattung für Kontrollen und im Schlachthof, mehr Kontrollen bei Ankunft der Tiere auf den körperlichen Zustand der Tiere, Rückmeldesystem an zuständigen Amts-Veterinär, Rückmeldung und ggf. Sanktion an Landwirt).
- Stärkere Kontrollen, bessere Schulungen von durchführendem Personal bei der Betäubung von Kaninchen



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



c) Fische in Aquakultur:

- Verbindliche Vorschriften zur Besatzdichte mit definierten Höchstgrenzen für jede Art sind gesetzlich festzulegen;
- Fischarten, bei denen niedrigere Besatzdichten aggressives Territorialverhalten auslösen, sowie wandernde Fischarten sind als nicht geeignet für die Aquakultur einzustufen;
- Der künstliche Lebensraum ist mit artgemäßen Strukturierungen anzureichern, die ein artgerechteres Verhalten ermöglichen;
- Die ethologische Erforschung einer Art bezüglich ihrer essenziellen Bedürfnisse muss ihrer Domestizierung vorausgehen. Können diese Bedürfnisse in einer Aquakultur nicht erfüllt werden, dann sollte diese aquatische Art auch nicht domestiziert werden;
- Das Handling der Fische muss minimiert werden. Falls unvermeidbar, müssen die Fische dabei stets feucht gehalten werden;
- Vor der Entnahme der Geschlechtsprodukte sollten die Tiere unter Narkose gesetzt werden;
- Minimaler Einsatz von Transporten: Zucht, Haltung und Schlachtung sollten an einem Ort stattfinden;
- Die Zucht von karnivoren Fischen (Lachsartigen, Garnelen, Thunfisch) sollte unterbleiben, da sie kaum nachhaltig ist;
- Arten wie z. B. Aale und Thunfische, bei denen eine künstliche Nachzucht nicht gelingt, sodass Jungfische den Wildbeständen entnommen und gemästet werden, sollten von der Aquakulturhaltung ausgeschlossen werden;
- Hormonelle und genetische Manipulationen wie Geschlechtsumwandlungen, Triploidie und gentechnische Veränderungen sind ein Eingriff in die körperliche Integrität der Tiere und sollten unterbleiben;
- Sichere und schonende Betäubungs- und Schlachtmethoden, die einen schnellen Bewusstseinsverlust garantieren und Stress und Schmerz so gering wie möglich halten, sollten EU-weit gesetzlich verankert werden;
- Auch die Belastung vor der Tötung (Hälterung = Aufbewahrung von lebenden Fischen ohne Fütterung bis zum Tod) sind zu minimieren;
- Bei der Elektrobetäubung sollten für jede Spezies elektrische Parameter, die einen sicheren und sofortigen Bewusstseinsverlust ermöglichen, ermittelt und gesetzlich vorgeschrieben werden;
- Die Betäubung mit Kohlendioxid ist auch für Lachsartige aus Tierschutzsicht abzulehnen und durch schonendere Betäubungsmethoden zu ersetzen;
- Die Betäubung mit Nelkenöl bzw. Eugenol sollte weiterentwickelt und auch in der EU zugelassen werden;
- Zumindest schon die bisher bestehenden Regelungen Deutschlands für eine möglichst schonende Tötung müssen auch auf die importierten Aquakulturfische angewendet werden. D. h. nur solchen Fischimporten sollte eine Einfuhr erlaubt werden, bei denen nachweislich eine möglichst schonende Tötung stattgefunden hat.